

§ 10 OWV Ausfuhr

OWV - Obstweinverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.09.2024

§ 10.

Obstwein, der zur Ausfuhr bestimmt ist, darf entgegen den gemeinschaftlichen und nationalen Bezeichnungsvorschriften etikettiert sein, wenn die Rechtsvorschriften des entsprechenden Drittlands dies verlangen.

In Kraft seit 30.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at